

## Kindergeld – Veränderungsmitteilung

(zu senden an die jeweilige Familienkasse)

- Meine Anschrift hat sich wie folgt geändert:

Str. /Nr.: .....

PLZ/Ort: .....

- Das Kindergeld soll künftig auf das folgende Konto überweisen werden:

IBAN: .....

Bank: .....

BIC: .....

Kto-Inhaber: .....

- Mein Familienstand hat sich geändert.

Ich bin ..... seit .....

- verheiratet
- geschieden
- in Lebenspartnerschaft lebend
- dauernd getrennt lebend
- verwitwet

- Die Zahl meiner Kinder hat sich geändert:

für das Kind .....

geboren am: .....

das in meinem Haushalt lebt, beantrage ich Kindergeld

ab: .....

das Kind .....

geboren am: .....

lebt seit dem .....  
nicht mehr in meinem Haushalt

- Beschäftigung im Ausland, bzw. Entsendung ins Ausland.

Ich habe

Mein Ehegatte bzw. Lebenspartner

.....hat

Der andere Elternteil

.....hat

- eine unselbstständige Beschäftigung
- eine selbstständige Beschäftigung im Ausland aufgenommen.

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

.....

.....

.....

gültig seit .....

Für mein Kind

.....

wird seit .....

eine andere kindbezogene Leistung bezahlt.

Beziehende Person:

.....

Art der Leistung:

.....

Betrag monatlich:

.....

Auszahlende Stelle:

Bezeichnung:

.....

Anschrift:

.....

.....

.....

Mein über 18 Jahre altes Kind

.....

hat ein(e) Schul-, Berufsausbildung, Studium

aufgenommen

unterbrochen

aufgegeben

beendet

hat einen freiwilligen Wehrdienst angetreten

am: .....

Die erforderlichen Nachweise sind angefügt.

Zu den Angaben möchte ich folgende Ergänzungen hinzufügen:

.....

.....

.....

.....  
Datum / Unterschrift des Berechtigten

## Mitteilung an die Kindergeldkasse

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und denen Ihrer Kinder mitzuteilen. Mitteilungen an andere Behörden (zum Beispiel an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt oder das Finanzamt) genügen nicht. Auch Mitteilung an andere Stellen innerhalb der Agentur für Arbeit gelten nicht als Mitteilung an die Familienkasse.

Veränderungen müssen Sie auch dann mitteilen, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden ist. Dies gilt auch für solche Veränderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden, wenn sie sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

Richten Sie bitte Ihre Mitteilungen an Ihre zuständige Familienkasse, weil sich dort Ihre Kindergeldunterlagen befinden.

Ihre Familienkasse müssen Sie insbesondere unverzüglich benachrichtigen, wenn:

- » Sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als 6 Monate aufnehmen,
- » Ihr Ehegatte bei seinem öffentlichen-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld beantragt,
- » Sie oder Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- » Sie oder Ihr Ehegatte von Ihrem deutschen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- » Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland verziehen,
- » Sie eine andere kindbezogene Leistung (zum Beispiel ausländische Familienbeihilfen) erhalten,
- » Sie oder Ihr Ehegatte sich auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- » Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen,
- » ein Kind stirbt,
- » ein Kind als vermisst gemeldet werden musste,
- » sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- » sich Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung ändert.

Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, wird die Zahlung des Kindergeldes für dieses Kind automatisch eingestellt. Wenn Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes weiterhin Kindergeld beanspruchen, müssen Sie das Kindergeld erneut beantragen und anhand entsprechender Urkunden und Bescheinigungen (zum Beispiel Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung) die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen nachweisen. Die Familienkasse wird Sie rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres erinnern.

Erhalten Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld, müssen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind:

- » bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und eine anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz und Kinder mit Behinderung),
- » seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegschaft befreien lässt),
- » den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- » bisher arbeitssuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- » seinen Familienstand ändert oder schwanger ist.

**Achtung:** Wenn Sie Veränderungen verspätet oder gar nicht Ihrer Familienkasse mitteilen, müssen Sie nicht nur das zu Unrecht als Steuervergütung erhaltene Kindergeld zurückzahlen. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeit oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung wegen Steuerhinterziehung rechnen.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte sicherheitshalber bei Ihrer Familienkasse nach!